

MARKTGEMEINDE REUTTE



Auf Grund des § 6a Abs 2 des Landes-Polizeigesetzes idGF hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte in seiner Sitzung vom 03.12.2008 mit Beschluss folgende Verordnung (**samt Anhängen 1-10 als integrativem Bestandteil- zur Beachtung!**) erlassen:

VERORDNUNG

Leinenzwang für Hunde

§ 1

(1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken in folgenden näher bezeichneten **Gemeindegebieten** (s. Anhänge 1-10, welche integrativer Bestandteil dieser Verordnung sind) an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf fünf Meter nicht überschreiten.

Leinenzwang besteht daher:

- Im Ortszentrum, beginnend bei der Einmündung der Ehrenbergstraße bis zum Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Allgäuer-Straße
- Beim Kindergarten Prof.-Dengel-Straße und beim Kindergarten Tauschergasse jeweils im Umkreis von 50 Metern
- Bei der Volksschule Reutte – Schulstraße und bei der Volksschule Reutte – Archbach jeweils im Umkreis von 50 Metern
- Bei der Hauptschule Königsweg und der Hauptschule Untermarkt jeweils im Umkreis von 50 Metern
- Bei folgenden Spielplätzen jeweils im Umkreis von 50 Metern:
 - ❖ Spielplatz Franz-Linser-Weg
 - ❖ Spielplatz Oberlüss
 - ❖ Spielplatz Volksschule Archbach
 - ❖ Spielplatz Tränke-Siedlung
 - ❖ Spielplatz Parkanlage Untermarkt
 - ❖ Spielplatz Sintwag

(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Diensthunde des Roten Kreuzes, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines spezifischen Einsatzes.

§ 2

Wer § 1 Abs 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht wurde, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs 1 lit. d iVm § 23 Abs 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu § 360-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 10.12.2008

abgenommen am: 29.12.2008

Helmut Wiesenegg
(Abgeordneter zum Bundesrat a. D.)